KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG BÜREN
FLUR 2
MASSTAB 1 : 500

STRASSENPROFIL A u. B
M. 1 : 50

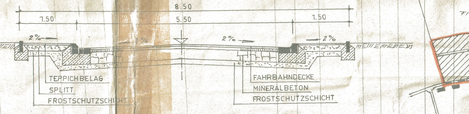


ÜBERSICHTSPLAN
M. 1 : 5000

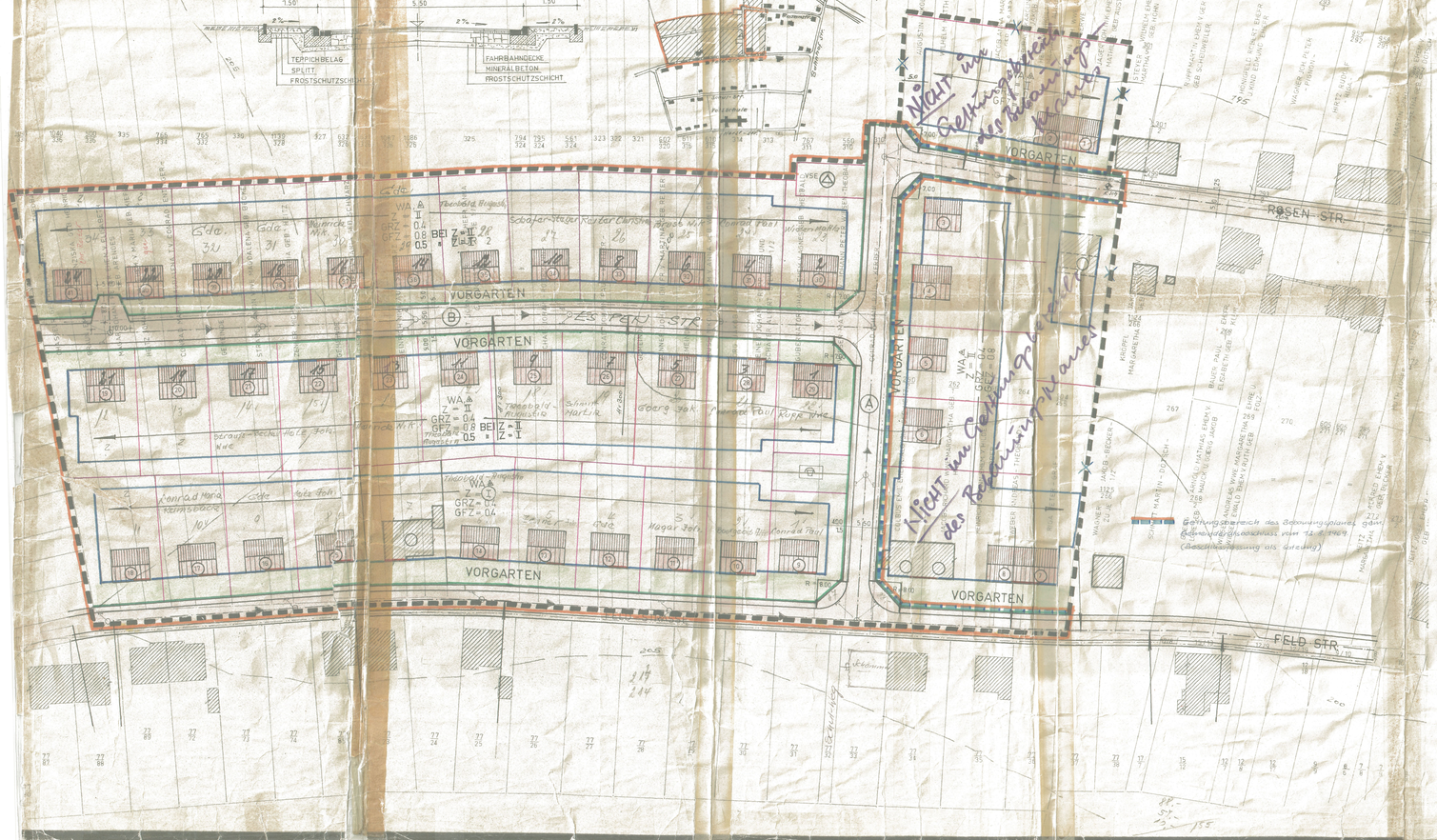


## Bebauungsplan „LANGESPEN"

der Gemeinde SIERSBURG

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) gemäss § 2 Abs. 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 17. März 1969 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde SIERSBURG durch den Leiter - Kreisbauamt - Planungsstelle.

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG 1968
( BGBL. I S. 1237 )

### Festsetzungen gemäss § 9 Absatz 1 und 2 des Bundesbaugesetzes

| | |
|---|---|
| 1. Geltungsbereich | SIEHE ZEICHNUNG |
| 2. Art der baulichen Nutzung | |
| 2.1 Baugebiet | ALLGEMEINES WOHNGEBIET |
| 2.1.1 zulässige Anlagen | SIEHE § 4 (2) BAU NVO * |
| 2.1.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen | SIEHE § 4 (3) BAU NVO F |
| 2.2 Bauerlaß | ENTFALLT |
| 2.2.1 zulässige Anlagen | ENTFALLT |
| 2.2.2 Ausnahmsweise zulässige Anlagen | ENTFALLT |
| 3. Maß der baulichen Nutzung | |
| 3.1 Zahl der Vollgeschosse | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3.2 Grundflächenzahl | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3.3 Geschossflächenzahl | SIEHE ZEICHNUNG |
| 3.4 Baumassenzahl | ENTFALLT |
| 3.5 Grundflächen der baulichen Anlagen | ENTFALLT |
| 4. Bauweise | OFFENE |
| 5. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 6. Stellung der baulichen Anlagen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 7. Mindestgrösse der Baugrundstücke | 694,00 m² |
| 8. Höhenlage der baulichen Anlagen (Masse von OK Strassenkrone Mitte Gasse bis OK Erdgeschossfussboden) | NACH ÖRTLICHER EINWEISUNG |
| 9. Flächen für ausreichende Stellplätze und Garagen sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN |
| 10. Flächen für ausreichende Stellplätze sowie ihrer Einfahrten auf den Baugrundstücken | ENTFALLT |
| 11. Baugrundstücke für den Gemeinbedarf | ENTFALLT |
| 12. Überwiegend für die Bebauung mit Familienheimen vorgesehene Flächen | GESAMTER GELTUNGSBEREICH |
| 13. Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen und deren Lage durch zwingende städtebauliche Gründe, insbesondere solche des Verkehrs, bestimmt ist | ENTFALLT |
| 14. Grundstücke, die von der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung | ENTFALLT |
| 15. Verkehrsflächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 16. Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen sowie der Anschluss der Grundstücke an die Verkehrsflächen | NACH BESONDEREM PLAN |
| 17. Versorgungsflächen | SIEHE ZEICHNUNG |
| 18. Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und -leitungen | ENTFALLT |
| 19. Flächen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwässer und festen Abfallstoffen | ENTFALLT |
| 20. Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe | SIEHE ZEICHNUNG |
| 21. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen | ENTFALLT |
| 22. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft | ENTFALLT |
| 23. Mit Gehr-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschliessungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastende Flächen | ENTFALLT |
| 24. Flächen für Gemeinschaftsstellplätze und Gemeinschaftsgaragen | ENTFALLT |
| 25. Flächen für Gemeinschaftsanlagen, die für Wohngebiete oder Betriebsstätten innerhalb eines engeren räumlichen Bereichs aus Gründen der Sicherheit oder Gesundheit erforderlich sind | ENTFALLT |
| 26. Die bei einzelnen Anlagen, welche die Sicherheit oder die Gesundheit der Nachbarschaft gefährden oder belästigen können, zu beseitigenden Schutzflächen und ihre Nutzung | ENTFALLT |
| 27. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern | ENTFALLT |
| 28. Bindungen für Bepflanzungen und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern | ENTFALLT |

### Aufnahme von

Festsetzungen über die äussere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 273).

ENTFALLT

### Aufnahme von

Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau- und Naturdenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 2 BBauG in Verbindung mit § 2 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Mai 1961 (BGBl. S. 273).

ENTFALLT

### Kennzeichnung von Flächen gem. § 9 Abs. 5 BBauG

| | |
|---|---|
| 1. Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind | ENTFALLT |
| 2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmassnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind | ENTFALLT |
| 3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht | ENTFALLT |
| 4. Flächen, die für den Abbau von Rohstoffen bestimmt sind | ENTFALLT |

### Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäss § 9 Abs. 6 BBauG

1. ENTFALLT
2.
3.

### Planzeichen-Erläuterungen

- Geltungsbereich
- bestehende Gebäude
- geplante Gebäude
- bestehende Strassen
- geplante Strassen
- bestehende Grundstücksgrenzen
- geplante Grundstücksgrenzen
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstrichtungsrichtung
- Wasserleitung
- Stromleitung
- Gasleitung
- WA ..... Bauweise
- II ..... Geschosszahl (D) ZWEIGEGEN EINGESCHOSSIG
- GRZ ..... Grundflächenzahl II max. 7- VOLLGESCHOSSE
- GFZ ..... Geschossflächenzahl
- WA ..... Allgemeines Wohngebiet
- VORGARTEN
- KINDERSPIELPLATZ
- GEPL. TRAFOSTATION
- BEST. KANALSCHACHT
- GEPL. KANALSCHACHT
- STRASSENBEGRENZUNGS-LINIE
- ÜNBEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Der Bebauungsplan hat gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ausgelegen vom 26.6.1969 bis zum 23.7.1969
Der Bebauungsplan wurde gemäss § 10 BBauG als Satzung von Gemeinderat am 30.8.1969 beschlossen.

Siersburg, den 2. Okt. 69
Der Bürgermeister
Frank

Der Bebauungsplan wird gemäss § 11 BBauG genehmigt.

SAARLAND
Der Minister des Innern
als Oberste Landesbaubehörde
B 2 - 3545/69
8/70

Saarbrücken, den 1. Juli 70
Der Minister des Innern
Oberste Landesbaubehörde
Im Auftrag:
Mündler
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäss § 12 BBauG wurde am 6. April 1970 ortsüblich bekanntgemacht.

Fraulautern, den 30. April 70
Der Bürgermeister

* ZULÄSSIG SIND:
1. WOHNGEBÄUDE
2. DIE DER VERSORGUNG DES GEBIETES DIENENDEN LÄDEN, SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDEN HANDWERKSBETRIEBE
3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE.

F AUSNAHMSWEISE KÖNNEN ZUGELASSEN WERDEN:
1. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE,
2. STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENERWERBSSTELLEN.

DER LANDRAT DES LANDKREISES SAARLOUIS
KREISBAUAMT – PLANUNGSSTELLE

GEMEINDE: SIERSBURG AMTSSITZ: ——

BEBAUUNGSPLAN
„LANGESPEN"

Maßstab: 1 : 500 Blatt:

14 MAI 1965